

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

34. Jahrgang

Wittmund, den 30. Dezember 2013

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

- Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-Fahrkosten-, Verdienstausfallentschädigung und Sitzungsgeldern an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Wittmund und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder 113
- Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung der Kindertagespflege 114

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

- Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Wittmund (Hebesatzsatzung) 115
- Satzung zur 8. Änderung der Satzung der Gemeinde Langeoog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer 115
- Satzung zur 4. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Spiekeroog 116
- Verordnung der Gemeinde Spiekeroog zum Schutz vor Lärm; SpLärmSchVO 116
- Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem 117
- Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Esens (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) 117
- Satzung zur 4. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Friedeburg 118
- Hundesteuerordnung der Gemeinde Friedeburg vom 3. 12. 2013 118
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr Friedeburg ... 120
- Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Friedeburg vom 25. 3. 2004 (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 121
- Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Friedeburg über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) 121
- Satzung der Gemeinde Friedeburg über das Friedeburger Festival (Marktordnung) 121
- Gebührenordnung für die Benutzung der Märkte (Marktgebührenordnung) in der Gemeinde Friedeburg vom 24. 9. 2013 123
- Satzung der Gemeinde Friedeburg zur 2. Änderung der Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich mit Kostentarif 123
- Hauptsatzung der Gemeinde Dunum 125
- Satzung der Gemeinde Dunum über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige 125
- Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 der Gemeinde Dunum 126
- Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 der Gemeinde Neuharlingersiel 126
- Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neuharlingersiel (Hebesatzsatzung) 126
- Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) ... 126

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Einkaufen und Wohnen Neuharlingersiel West“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 127
- Widmung der Erschließungsstraße zum Bebauungsplangebiet Nr. 25 „Fischerei-Genossenschaft“ in der Gemeinde Neuharlingersiel 129
- Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel betreffend die Benutzung der Erholungsanlage Serierner See vom 18. 11. 2013 130
- Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser betr. Jahresrechnungen 2011 und 2012 132
- Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ betr. Beschluss über Bebauungsplan Nr. 2 „JadeWeserPark / Westlich Schlüchtenser Weg“ 132
- Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ betr. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „JadeWeserPark“ 132

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Fahrkosten-, Verdienstausfall- entschädigung und Sitzungsgeldern an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Wittmund und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 (7) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wittmund heute folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Kreistagsabgeordnete und andere nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen oder Beiräten des Landkreises erhalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für die Teilnahme an einer Sitzung des Kreistages, des Kreisausschusses, der Kreistagsausschüsse, der Ausschüsse, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildet wurden, an einer Beiratssitzung, an Vorstellungsgesprächen im Rahmen des Personalauswahlverfahrens sowie an den Sitzungen der Vollversammlung, des Vorstandes, des Hauptausschusses, der Ausschüsse, der Arbeitsgruppen und der Fraktionen und Gruppen im Regionalrat Ostfriesland ein Sitzungsgeld von 30,00 EUR.

§ 2

§ 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Kreistagsabgeordnete und andere nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen oder Beiräten des Landkreises erhalten auf Antrag für ihre Teilnahme an den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Fällen, an sonstigen beim Landrat angesetzten Dienstbesprechungen sowie an vom Kreisausschuss genehmigten Besprechungen und Besichtigungen Ersatz der Kosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Wittmund, den 19. Dezember 2013

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Köring

Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung der Kindertagespflege

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und der §§ 23, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches Aches Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 19. 12. 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Landkreis Wittmund fördert die Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 23, 24 des Sozialgesetzbuches Aches Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – sowie dieser Satzung. Die Förderung umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege durch Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie die Erhebung eines Kostenbeitrages werden durch diese Satzung geregelt. In dieser Satzung wird aus Gründen der Vereinfachung die Bezeichnung Erziehungsberechtigte verwendet. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Für ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird die Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn
 - 1 diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - 2 die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches Zweites Buch erhalten.
- (2) Für ein Kind im Alter ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres besteht ein Anspruch auf finanzielle Förderung der Kindertagespflege.
- (3) Für ein Kind im Alter ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird die Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn
 - 1 die Erziehungsberechtigten aus einem der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Gründe über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht in der Lage sind, ihr Kind zu betreuen, und
 - 2 in dem erforderlichen Betreuungszeitraum eine Förderung in einer Kindertagesstätte oder Schule/Ganztagsschule nicht möglich ist.Absatz 1 Nr.1 gilt entsprechend.
- (4) Eine Förderung der Kindertagespflege wird nur dann vorgenommen, wenn die Kindertagespflegeperson eine Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII hat oder eine Erlaubnis gemäß dieser Vorschrift nicht erforderlich ist und die Kindertagespflegeperson qualifiziert im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ist.
- (5) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Eine Geldleistung wird nur gewährt, wenn die Betreuungszeit täglich mindestens 3 Stunden und wöchentlich mindestens 15 Stunden beträgt. Hiervon kann abgewichen werden,

wenn eine Tagesbetreuung neben dem Besuch einer Tageseinrichtung oder Schule erforderlich ist. Die Geldleistung wird nur für Betreuungszeiten von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr und in der Regel für höchstens 9 Stunden täglich sowie bis zu 5 Wochentage gewährt. Eine ausnahmsweise notwendige Nachtbetreuung wird pauschal mit 3 Betreuungsstunden berücksichtigt. Im Falle des Absatzes 2 umfasst die Förderung maximal 20 Stunden wöchentlich von Montag bis Freitag an mindestens drei Wochentagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, wenn nicht der individuelle Bedarf eine höhere Betreuungszeit erfordert.

§ 3

Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der laufenden Geldleistung beträgt 4,20 Euro pro Kind und Betreuungsstunde. Der Betrag setzt sich zusammen aus 1,88 Euro für den Sachaufwand sowie 2,32 Euro als Anerkennung der Förderleistung. Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten, wird eine Pauschale von 3,60 Euro pro Kind und Betreuungsstunde gewährt. Bei Vorlage entsprechender Nachweise werden zusätzlich folgende Beträge zur laufenden Geldleistung erstattet:
 - Beiträge zu einer Unfallversicherung bis zur Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Beitrages für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheit- und Wohlfahrtspflege
 - Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson zur Hälfte, sofern keine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht entspricht der maximale Erstattungsbetrag dem jeweils gültigen hälftigen monatlichen Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung
 - Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung jeweils zur Hälfte, Zusatzversicherungen werden nicht gefördert.
- (2) Die Aufwendungen nach Absatz 1 werden erstattet, wenn sie im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson entstanden sind. Eine Beitragserstattung erfolgt auch dann, wenn kein Kind betreut wird, die Kindertagespflegeperson sich jedoch für Vermittlungen zur Verfügung stellt, längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt die laufende Geldleistung 6,00 Euro pro Kind und Betreuungsstunde, wenn das Kind aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder aufgrund von Entwicklungs- und Verhaltensproblemen einen erhöhten Betreuungs- und Förderbedarf hat. Der Betrag setzt sich zusammen aus 1,88 Euro für den Sachaufwand sowie 4,12 Euro als Anerkennung der Förderleistung. Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten, wird eine Pauschale von 5,00 Euro pro Kind und Betreuungsstunde gewährt. Das Vorliegen der Voraussetzungen für den erhöhten Betreuungs- und Förderbedarf ist vor Beginn der Leistung durch die bewilligende Stelle festzustellen. Von einer Kindertagespflegeperson dürfen höchstens zwei Kinder mit einem erhöhten Betreuungs- und Förderbedarf gleichzeitig betreut werden.

§ 4

Zahlung der Förderung

- (1) Die laufende Geldleistung wird nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten und erst ab Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Gewährung von Geldleistungen beim Landkreis Wittmund eingeht, gewährt. Der Förderbetrag wird monatlich nachträglich nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises über die geleisteten Betreuungsstunden an die Kindertagespflegeperson gezahlt.
- (2) Eine finanzielle Förderung gemäß § 3 dieser Satzung kann für Tage, in denen die Erziehungsberechtigten aus Krankheitsgründen ihrer Berufstätigkeit nicht nachgehen bzw. nicht an der Berufs-, Schul- oder Hochschulausbildung teilnehmen können, nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes gewährt werden, aus dem hervorgeht, dass eine Betreuung des Kindes durch die erkrankten Eltern nicht erfolgen kann. Dies gilt nicht bei kurzzeitigen Erkrankungen (bis zu 3 Tage).

§ 5

Kostenbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Beitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (3) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach dem durchschnittlichen Monatseinkommen der Erziehungsberechtigten und nach der Dauer der Betreuung. Die Einkommensberechnung ergibt sich im Einzelnen aus § 90 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit §§ 82 ff. SGB XII.

Es werden folgende Einkommensgruppen festgelegt:

Stufe	Monatseinkommen	Kostenbeitrag pro Stunde Betreuungszeit
I	bis 1.500 EUR	0,00 EUR
II	1.501 bis 1.700 EUR	0,50 EUR
III	1.701 bis 1.900 EUR	1,00 EUR
IV	1.901 bis 2.100 EUR	1,60 EUR
V	2.101 bis 2.300 EUR	2,20 EUR
VI	mehr als 2.300 EUR	2,80 EUR

Diese Kostenstaffelung gilt für einen 2-Personen-Haushalt (Antragsteller/Kind). Für den nicht getrennt lebenden Ehegatten und jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind werden die Einkommensgruppen um jeweils 300,00 Euro erhöht. Soweit mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege in Anspruch nehmen, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %. Von der Festsetzung des Kostenbeitrages wird ganz oder teilweise abgesehen, wenn die Belastung den Erziehungsberechtigten gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

- (4) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem erstmaligen Besuch der Kindertagespflegestelle. Der Kostenbeitrag ist so lange zu zahlen, bis das Kind beim Landkreis Wittmund von der Kindertagespflege abgemeldet wird. Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen, die der Landkreis oder die Kindertagespflegeperson nicht zu vertreten haben, der Kindertagespflege fernbleibt. Die Höhe und die Fälligkeit des Kostenbeitrages werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 6

Härtefallregelung

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden, wenn die individuellen erzieherischen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.

§ 7

Mitwirkungspflichten

Die Kindertagespflegepersonen und die Antragsteller sind verpflichtet, jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Landkreis Wittmund unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Förderung der Kindertagespflege vom 20. 12. 2011 außer Kraft.

Wittmund, den 19. 12. 2013

Köring
Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Wittmund (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. 8. 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), sowie der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. 10. 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 6. 2013 (BGBl. I S. 1809), i.V.m. den §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 10. 2013 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 17. 12. 2013 nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden ab dem 1. 1. 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2014 in Kraft.

Wittmund, 18. 12. 2013

Stadt Wittmund
Claußen
(Bürgermeister)

Satzung zur 8. Änderung der Satzung der Gemeinde Langeoog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in der zur Zeit geltenden Fassung, und den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 18. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung

§ 4 Absatz 1 der Satzung der Gemeinde Langeoog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 2. 3. 1984 in der Fassung der 7. Änderungsatzung vom 14. 10. 2011 erhält folgende Fassung:

§ 4

Steuersatz

Die Steuer beträgt im Haushaltsjahr:

- a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu EUR 2.100,00 = EUR 300,00
- b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als EUR 2.100,00, aber nicht mehr als EUR 3.100,00 = EUR 420,00
- c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als EUR 3.100,00, aber nicht mehr als EUR 4.100,00 = EUR 620,00
- d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als EUR 4.100,00, aber nicht mehr als EUR 5.100,00 = EUR 820,00
- e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als EUR 5.100,00, aber nicht mehr als EUR 6.100,00 = EUR 1.020,00
- f) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als EUR 6.100,00, aber nicht mehr als EUR 7.100,00 = EUR 1.220,00
- g) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als EUR 7.100,00, aber nicht mehr als EUR 8.100,00 = EUR 1.420,00
- h) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als EUR 8.100,00, aber nicht mehr als EUR 9.100,00 = EUR 1.620,00
- i) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als EUR 9.100,00 = EUR 1.820,00

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Langeoog, den 19. Dezember 2013

(L. S.)

Der Bürgermeister
Uwe Garrels

Öffentliche Bekanntmachung Satzung zur 4. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Spiekeroog

Aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 158), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 12. 12. 2013 folgende Änderung beschlossen:

I. § 2 Nr. 1 Begriffsbestimmungen wird wie folgender Teilsatz gestrichen:

„..., unter Einbeziehung des alten Schiffsanlegers Spiekeroog.“

II. § 4 Abs. 5 Haltung von Tieren wird wie folgt geändert:

Die Anleinplicht des Abs. 4b) bezieht sich nicht auf die Freilaufzone für Hunde. Die Freilaufzone ist begrenzt auf den Strandbereich, der sich von der östlichen Grenze der weißen Zone des Nationalparks (Zugang Hundestrand) 350 Meter in westlicher Richtung ausweitet.

III. § 5 Abs. 2 Grundregel, Lärm, Ruhezeiten wird wie folgt neu definiert:

Ruhezeiten sind während des Sommerhalbjahres vom 1. Juni bis 31. Oktober und während der Herbst-, Weihnachts- und Osterferien (frühestens 1. Ferientag in den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bis zum entsprechenden letzten Ferientag nach der Bundesferienordnung in den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) die Stunden von 22.00 Uhr bis 9.00 Uhr (Nachtruhe) und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe), in der übrigen Jahreszeit die Stunden von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr (Nachtruhe) und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe).

IV: § 5 Abs. 3 Grundregel, Lärm, Ruhezeiten wird wie folgt neu definiert:

Für Bautätigkeiten gelten gesonderte Ruhezeiten lt. Lärmschutzverordnung der Gemeinde Spiekeroog.

V: § 5 Abs. 4 wird neu aufgenommen:

Weitergehende Regelungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, ergeben sich aus der Lärmschutzverordnung der Gemeinde Spiekeroog.

VI. §§ 5a) Ruhestörende Bauarbeiten, 5b) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten und 5c) Verschiedener Lärm im Freien werden ersatzlos gestrichen.

VII. § 12 Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt neu gefasst:

Abs. 1: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwider handelt.

Abs. 2: Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

VIII. § 13 Geltungsdauer wird ersatzlos gestrichen.

IX. Die Satzungsänderung tritt zum 1. 1. 2014 in Kraft.

Spiekeroog, den 13. 12. 2013

Fiiegenheim
Bürgermeister

Verordnung der Gemeinde Spiekeroog zum Schutz vor Lärm; SpLärmSchVO

Auf Grund des § 2 des Niedersächsischen Lärmschutzgesetzes (NLärmSchG) vom 5. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 562) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog gem. § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in seiner Sitzung am 12. 12. 2013 für das Gebiet der Gemeinde Spiekeroog folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zweck der Verordnung

Diese Verordnung dient der Vorbeugung und dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, die durch den Betrieb von Anlagen, Fahrzeugen oder Maschinen sowie durch das Verhalten von Personen oder die Haltung von Tieren hervorgerufen werden können.

§ 2

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt ganzjährig für das Gebiet der Gemeinde Spiekeroog, soweit die folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- (1) **Ruhezeiten** sind während des Sommerhalbjahres vom 1. 6. bis 31. 10. und während der Oster-, Herbst- und Weihnachtsferien der Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen eines jeden Jahres, die Stunden von 22.00 Uhr bis 9.00 Uhr (Nachtruhe) und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe). In der übrigen Jahreszeit die Stunden von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr (Nachtruhe) und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe).
- (2) **Schädliche Umwelteinwirkungen** im Sinne dieser Verordnung sind Geräusche, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Hierbei ist das besondere Schutzbedürfnis eines Nordseeheilbades im Sinne der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (Kurort-Verordnung) in Verbindung mit den „Begriffsbestimmungen – Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen“ zu beachten.

§ 4

Grundregel

Das Nordseeheilbad Spiekeroog ist eine Kur- und Ferieninsel. Auf Grund der daraus erwachsenden Aufgaben zur Förderung der Gesundheit und der Gewährleistung der Erholung, hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt wird.

§ 5

Altglascontainer

Die Benutzung der öffentlichen Altglascontainer ist nur werktags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.

§ 6

Ruhestörende Bauarbeiten

In der Zeit vom 1. 6. bis 31. 10. jeden Jahres sind ganztägig Bau- und Baunebenarbeiten, von denen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, verboten. Dieses gilt insbesondere für lärmintensive Bauarbeiten wie Hämmern, Stemmen, Sägen und Bohren außerhalb geschlossener Gebäude sowie den Betrieb von Mischmaschinen, Pressluft-hämmern, Planierraupen, Rüttlern und vergleichbarem Baugerät.

In der Zeit vom 1. 11. bis 15. 3. eines jeden Jahres dürfen vorgenannte Tätigkeiten in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgeführt werden.

Während des restlichen Jahres dürfen die vorgenannten Tätigkeiten, in Anlehnung an die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgeführt werden.

§ 7

Ruhestörende Tätigkeiten im Freien

- (1) Das Erzeugen von Lärm ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß, der geeignet ist, den Kurbetrieb, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft in erheblichem Maße zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen, ist verboten.
- (2) Nicht vermeidbare Geräusche verursachende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur werktags außerhalb der Ruhezeiten durchgeführt werden. Dieses gilt vor allem für Motorrasenmäher und Vertikutierer, Freischneider und Rasentrimmer, Häcksler, Hecken-scheren und tragbare Kettensägen sowie Wasserpumpen, Laubbläser und -sauger.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist der Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen im Ernteeinsatz immer erlaubt. Die Ruhezeiten sollen, sofern dies witterungsbedingt möglich ist, eingehalten werden.

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG) und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) bleiben unberührt.

§ 8

Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

- (1) In Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen aller Art müssen Fenster und Türen geschlossen sein, wenn musiziert oder gesungen wird. Während der Ruhezeiten müssen Fenster und Türen bei den vorgenannten Einrichtungen auch bei besonders lebhafter Unterhaltung der Gäste geschlossen sein.
- (2) In Wirtschaftsgärten, Festzelten, auf Gaststättenterrassen und dergleichen sind die Benutzung und der Betrieb von Lautsprechern oder sonstigen Tonübertragungsgeräten verboten. Während der Ruhezeiten ist jegliches Singen, Musizieren und lautes Verhalten verboten.

§ 9

Musik-, Signalinstrumente und Tonwiedergabegeräte

- (1) Musikinstrumente, Musikgeräte, alle mit Lautsprechern ausgestatteten Geräte (z. B. Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte) und Rufanlagen dürfen im Freien nur in einer Lautstärke vernehmbar sein, durch die die Nachbarschaft und andere unbeteiligte Personen nicht gestört werden. In Gebäuden dürfen solche Geräte und Instrumente nur in Zimmerlautstärke werden. Verboten ist der Gebrauch dieser Geräte und Instrumente auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln, im Kurpark sowie in den Kur- und Bäderanlagen und -einrichtungen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für hoheitliche Aufgaben oder bei notwendigen Ansagen des Aufsichtspersonals in den Kur- und Badeanlagen sowie Veranstaltungen im Rahmen des Kurbetriebes.

§ 10

Pyrotechnik

Das Abbrennen von Feuerwerk oder Feuerwerkskörpern der Kategorien 2, 3, 4, P1, P2, T1 oder T2 ist nur am 31. 12. ab 16.00 Uhr bis zum 1. 1. maximal 2.00 Uhr erlaubt. Die Regelungen der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) bleiben unberührt. Das Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen ist ganzjährig verboten.

§ 11

Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Spiekeroog kann auf Antrag Ausnahmen von §§ 6 bis 10 dieser Verordnung zulassen, sofern die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen, insbesondere die Belange des Kurortes, im Einzelfall überwiegen oder ein öffentliches Interesse für eine Ausnahmegenehmigung gegeben sind.
- (2) Ausnahmen können jederzeit durch Nebenbestimmungen eingeschränkt oder mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden.
- (3) Bevor eine Ausnahme zugelassen wird, soll möglichen, durch Lärm betroffenen Dritten die Gelegenheit gegeben werden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller kann aufgegeben werden, selbst das Benehmen mit diesen Betroffenen herzustellen und gegenüber der Gemeinde Spiekeroog nachzuweisen. Von Maßnahmen nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten sind oder der hierzu erforderliche Aufwand unverhältnismäßig ist.
- (4) Die Bundeswehr, die Polizei, die Feuerwehr, der Rettungsdienst, der Zivilschutz sowie das Technische Hilfswerk sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dieses zur Erfüllung ihrer Aufgaben unumgänglich notwendig und unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegeben ist.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 3 Absatz 1 des Niedersächsischen Lärmschutzgesetzes NLärmSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 4 bis 12 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 3 Absatz 2 NLärmSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund in Kraft.

Spiekeroog, den 13. 12. 2013

Gemeinde Spiekeroog
Der Bürgermeister
Fiegenheim

Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund

- der §§ 10, 13, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 98 Abs. 1 Nr. 6 des **Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)** in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nieders. GVBl. S. 258),

in Verbindung

- mit § 52 des **Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nieders. GVBl. S. 372),

hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 16. 12. 2013 folgende Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem vom 12. Dezember 1988 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 20 vom 20. Dezember 1988), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 28. Dezember 2012), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 (Straßenverzeichnis) wird um folgende Straße ergänzt:

Gemeinde Westerholt: Kirchweg

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Westerholt, den 16. 12. 2013

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindebürgermeister
Dirks

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Esens (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258), und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 16. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Esens über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 23. März 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 3 vom 31. März 2009), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Esens ist mit ihrem Ortsteil Esens als Erholungsort und mit ihrem Ortsteil Benseniel als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Sie erhebt in diesem Gebiet zur Deckung ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Stadt bedient sich zur Durchführung der Fremdenverkehrswerbung sowie der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Fremdenverkehrseinrichtungen des städtischen Eigenbetriebs Tourismusbetrieb Esens-Benseniel. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Abs. 1 Satz 2.
Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 zählen insbesondere Kosten für

- a) Fremdenverkehrswerbung
- b) Allgemeine Fremdenverkehrseinrichtungen
- c) Strand
- d) Freibad
- e) Nordseetherme
- f) Kurbetrieb
- g) Nebenbetriebe

2. § 1 Absatz 2 Satz 4 wird zum Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

(3) Der Fremdenverkehrsbeitrag dient zur Deckung folgender Anteile des kalkulierten Gesamtaufwands nach Absatz 1 Satz 2:

- a) für die Fremdenverkehrswerbung
 - zu 68 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
 - zu 32 % durch sonstige Entgelte und Gebühren.
- b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
 - zu 36 % durch Kurbeiträge,
 - zu 6 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
 - zu 48 % durch sonstige Entgelte und Gebühren.

2. § 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Er beträgt 10,90 %.

3. In § 5 Absatz 1 wird hinter dem letzten Wort angefügt:

„(Erhebungsjahr)“.

4. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Beitragspflicht beginnt mit Beginn des Erhebungsjahres, im Falle erst danach begonnener beitragspflichtiger Tätigkeit mit dem Tag des Tätigkeitsbeginns. Sie endet mit dem Tag der Beendigung. Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Esens, den 16. Dezember 2013

Stadt Esens

Wilbers
Bürgermeister

Buß
Stadtdirektor

Satzung zur 4. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Friedeburg

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 10. 2013 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 3. 12. 2013 folgende 4. Änderung der Friedhofssatzung vom 29. 3. 1990 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 17. 4. 1990, S. 25), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. 10. 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 30. 11. 2012, S. 76), beschlossen:

Art. I

a) § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Waldfriedhof in der Ortschaft Friedeburg dient der Beisetzung aller Personen, die am Todestag den Hauptwohnsitz in der Ortschaft Friedeburg hatten. Außerdem dient der Friedhof für anonyme und halbanonyme Beisetzungen aller Personen, die am Todestag den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Friedeburg hatten.

Der Friedhof in der Ortschaft Bentstreek dient der Beisetzung aller Personen, die am Todestag den Hauptwohnsitz in der Ortschaft Bentstreek hatten. Außerdem dient der Friedhof für anonyme und halbanonyme Beisetzungen aller Personen, die am Todestag den Hauptwohnsitz in der Ortschaft Bentstreek hatten.

Der Friedhof in der Ortschaft Wiesede dient der Beisetzung aller Personen, die am Todestag den Hauptwohnsitz in den Ortsteilen Wiesede und Heselerfeld hatten. Außerdem dient der Friedhof für anonyme und halbanonyme Beisetzungen aller Personen, die am Todestag den Hauptwohnsitz in den Ortsteilen Wiesede und Heselerfeld hatten.

b) § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Reihen- oder Einzelgrabstätten sind Gräber für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer

der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nur ausnahmsweise möglich. **Auf Antrag der nutzungsberechtigten Person ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts um Zeiträume von jeweils 5 Jahren möglich.**

c) § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. **Auf Antrag der nutzungsberechtigten Person ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts um Zeiträume von jeweils 5 Jahren möglich.** Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.

Art. II

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2014 in Kraft.

Friedeburg, 3. 12. 2013

(L. S.) **Gemeinde Friedeburg**
Die Bürgermeisterin
Emmelmann

Hundsteuerordnung der Gemeinde Friedeburg vom 3. 12. 2013

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 10. 2013 (Nds. GVBl. S. 258) und den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 3. 12. 2013 folgende Hundsteuerordnung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	30,00 EUR
b) für den zweiten Hund	60,00 EUR
c) für jeden weiteren Hund	90,00 EUR
d) für einen und jeden weiteren gefährlichen Hund	250,00 EUR
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weiteren Hunden vorangestellt.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentli-

che Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Hundegesetzes feststellt hat.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunde nach ihrem Dienste;
 3. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen: Merkzeichen „Bl“ für Blinde, „Gl“ für Gehörlose sowie „B“, „aG“ oder „H“ für Hilflose. Grundsätzlich ist die Befreiung nur für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 zu gewähren.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. des im § 3 Abs. 1 angegebenen Satzes zu ermäßigen für
 1. das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in einem Radius von mehr als 500 m entfernt liegen;
 2. Jagdgebrauchshunde, die die für diese Hundarten von dem Verband für das Deutsche Hundewesen oder dem Jagdgebrauchshundeverband oder einem diesen Dachverbänden angehörenden Verband oder Verein vorgeschriebene Prüfung mit mindestens der Wertnote „Genügend“ abgelegt haben werden. Die Ablegung der Prüfung vor einem solchen Verband oder Verein ist durch Vorlegung des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Vergünstigung entfällt, sobald der Hund nicht mehr für den Zweck, der zur Ermäßigung der Steuer geführt hat, verwendet wird.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugeworfen ist.
- (4) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung erlischt, wenn der/die Hund/e nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, derentwegen die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist.

§ 6

Steuerbefreiung für Hundezüchter

- (2) Die Steuerbefreiung der Zwingersteuer wird für nur für die zu Zuchtzwecken in dem Zwinger gehaltenen Hunde der jeweiligen Rasse gewährt. Für andere nicht zu Zuchtzwecken gehaltenen Hunde ist die Hundesteuer als Einzelsteuer zu erheben.

§ 7

Beginn und Ende Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden gekommen ist oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, in dessen Beginn

die Steuerschuld entsteht; Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. 2., 15. 5, 15. 8. und 15. 11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1. 7. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs.1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - b) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - d) entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung oder der Zwingersteuer nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - e) entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - f) entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - g) entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Steuerordnung tritt am 1. 1. 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuerordnung vom 20. 12. 2000 außer Kraft. Friedeburg, 3. 12. 2013

(L. S.) **Gemeinde Friedeburg**
Die Bürgermeisterin
Emmelmann

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr Friedeburg

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 10. 2013 (Nds. GVBl. S. 258), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 279), und des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Gemeinderat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 3. 12. 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Friedeburg wird durch die Feuerwehrsatzung vom 15. 12. 1994, zuletzt geändert durch 2. Änderung vom 10. 5. 2012, festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende einschließlich der ggf. anfallenden Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien bzw. mit der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken der Feuerwehrkräfte der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr nach Einsatzende in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Gemeinde Friedeburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. 1. 2014 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 16. 12. 1994 in der Fassung der Änderung vom 21. 6. 2001 außer Kraft.

Friedeburg, 3. 12. 2013

(L. S.) **Gemeinde Friedeburg**
Die Bürgermeisterin
Emmelmann

Anlage:

Gebührentarif

Anlage zur Satzung Friedeburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Friedeburg Gebührentarif gemäß § 4 Absatz 1

1. Personaleinsatz

1.1 Je feuerwehrtechnischem Personal

10,00 EUR / halbe Einsatzstunde

2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)
 - 2.1 Löschfahrzeug (LF) 25,00 EUR / halbe Einsatzstunde
 - 2.2 Je Tanklöschfahrzeug (TLF) 30,00 EUR / halbe Einsatzstunde
 - 2.3 Je Mannschaftstransportfahrzeug 12,50 EUR / halbe Einsatzstunde
 - 2.4 Je Gerätewagen (Öl) 15,00 EUR / halbe Einsatzstunde
 - 2.5 Je Rüstwagen 30,00 EUR / halbe Einsatzstunde
 - 2.6 Je Schlauchwagen 20,00 EUR / halbe Einsatzstunde
 - 2.7 Je Schlauchwagenanhänger 10,00 EUR / halbe Einsatzstunde
3. 3. Einsatz von Geräten
 - 3.1 Je Einsatz Atemschutzgerät 15,00 EUR / halbe Einsatzstunde
 - 3.2 Je Einsatz Chemikalienschutzanzug 125,00 EUR / halbe Einsatzstunde
 - 3.3 Einsatz von Geräten und Materialien Dritter nach tatsächlichem Aufwand
4. Missbräuche Alarmierung / Fehlalarm Brandmeldeanlage
 - 4.1 Missbräuchliche Alarmierung 500,00 EUR
 - 4.2 Fehlalarm Brandmeldeanlage 250,00 EUR
5. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllung und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

6. Verdienstausfall

Der aufgrund des Einsatzes zu zahlende Verdienstausfall ist von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Friedeburg vom 25. 3. 2004 (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 10. 2013 (Nds. GVBl. S. 258) und den §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 3. 12. 2013 folgende 2. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Friedeburg vom 25. 3. 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 28. 5. 2004, S. 27), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. 12. 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 30. 12. 2010, S. 70), beschlossen:

Art. I

§ 13 (Gebührensätze) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt jährlich ab dem 1. 1. 2014: 2,57 EUR je cbm Schmutzwasser

Art. II

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2014 in Kraft.

Friedeburg, 3. 12. 2013

Gemeinde Friedeburg
Die Bürgermeisterin
Emmelmann

(L. S.)

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 10. 2013 (Nds. GVBl. S. 258), und den §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

(NKAG) in der Fassung vom 23. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 3. 12. 2013 folgende 3. Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Friedeburg vom 18. 12. 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 30. 12. 2003, S. 72), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. 12. 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 30. 12. 2010, S. 69), beschlossen:

Art. I

§ 3 (Gebührensätze) erhält folgende neue Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|------------------------------------|---------------|
| – aus Kleinkläranlagen | 48,95 EUR/cbm |
| – des angelieferten Fäkalabwassers | 26,61 EUR/cbm |
| – aus abflusslosen Gruben | 35,97 EUR/cbm |

Art. II

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2014 in Kraft.

Friedeburg, 3. 12. 2013

Gemeinde Friedeburg
Die Bürgermeisterin
Emmelmann

(L. S.)

Satzung der Gemeinde Friedeburg über das Friedeburger Festival (Marktordnung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 10. 2013 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 3. 12. 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Friedeburg betreibt jährlich in der Ortschaft Friedeburg das **Friedeburger Festival** als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Marktplatz, Markttag und Öffnungszeiten

Es gelten die vom Landkreis Wittmund nach § 69 der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzten Marktplätze, Markttag und Öffnungszeiten.

§ 3

Zugelassene Waren und Leistungen

- (1) Es dürfen nur Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 der GewO dargeboten und nur solche Waren angeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. Die Ausspielung von Gewinnen in Form von Geld oder lebenden Tieren ist unzulässig.
- (2) Das Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Gegenständen nationalsozialistischen Inhalts, ist unzulässig (§§ 86, 86 a Strafgesetzbuch). Gleiches gilt für das Anbieten von Kriegsspielzeug.

§ 4

Teilnahme am Friedeburger Festival

Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher am **Friedeburger Festival** teilzunehmen.

§ 5

Zulassung von Anbietern

- (1) Wer als Anbieter teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist nicht übertragbar.
- (2) Anträge auf Zulassung sind spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen. Der Antrag soll enthalten:
 1. Name und Anschrift des Anbieters, Art des Geschäftes oder der zum Verkauf angebotenen Waren,
 2. Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser des Geschäftes oder der betrieblichen Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußrasten, Stützen und Sichtblenden und
 3. den benötigten Stromanschlusswert.

- (3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
1. das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 entspricht,
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
4. bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.
- (4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
1. der Standplatz vom Antragsteller nicht oder nur teilweise genutzt wird,
 2. der Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Maßnahmen benötigt wird,
 3. der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
 4. die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind oder
 5. eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 6

Zuweisung von Standplätzen

Die Standplätze werden durch den beauftragten gemeindlichen Bediensteten zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie das Darbieten von Lustbarkeiten aller Art dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 7

Auf- und Abbau der Geschäfte

- (1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung des Standplatzes begonnen werden.
- (2) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen während des Marktes nur mit besonderer Genehmigung des gemeindlichen Bediensteten der Gemeinde Friedeburg auf dafür ausgewiesenen Plätze auf dem Gelände des Marktes abgestellt werden.
- (3) Die Geschäfte dürfen mit allen Betriebsgegenständen frühestens ab 6 Uhr am Veranstaltungstag auf dem Gelände des Marktes aufgebaut bzw. abgestellt werden.
- (4) Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen am Veranstaltungstag spätestens um 21 Uhr vom Marktgelände entfernt worden sein.

§ 8

Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

- (1) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- (2) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Betriebsinhaber „Fliegender Bauten“ müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter muss bei der Bauabnahme zugegen sein.
- (4) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.
- (5) Die Betriebsinhaber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betriebsinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen.

- (6) Das Anbringen von anderen als den in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur insoweit gestattet, als die Reklame mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.
- (7) In den Rettungsgassen und Rettungsdurchfahrten des Marktgeländes darf nichts abgestellt werden.

§ 9

Verhalten auf dem Friedeburger Festival

- (1) Alle Teilnehmer am **Friedeburger Festival** haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen des beauftragten gemeindlichen Bediensteten zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel-, Hygiene- und Bau-recht, sind zu beachten.
- (3) Jeder hat sich auf dem Markt so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist unzulässig
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Lautsprecher- und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen,
 3. Werbeartikel aller Art zu verteilen,
 4. Propaganda jeglicher Art zu betreiben,
 5. während der Marktzeit den Markt mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.
- (5) Gemeindliche Bediensteten ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Alle auf dem **Friedeburger Festival** tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Reinhaltung des Marktgeländes

- (1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet, Verpackungsmaterial, Markt-abfälle und Kehrriech von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen an einer dafür bestimmten Stelle zu sammeln oder in die dafür bereitgestellten Behälter einzufüllen. Soweit offene Behälter bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, die Abfälle möglichst verdichtet einzufüllen. Falls die Behälter oder Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von den beauftragten gemeindlichen Bediensteten bezeichnet werden.

§ 11

Haftung

Die Gemeinde Friedeburg haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 12

Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
 1. die zugelassenen Waren und Leistungen nach § 3 Abs. 1,
 2. die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung nach § 5 Abs. 4 Satz 2,
 3. das Anbieten und den Verkauf sowie das Darbieten von Lustbarkeiten auf dem zugewiesenen Standplatz nach § 6 Satz 3,
 4. den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 7,
 5. die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 bis 4, Abs. 6 und 7,
 6. das Verhalten auf dem **Friedeburger Festival** nach § 9 Abs. 1 oder Abs. 3 bis 5 und
 7. die Reinhaltung des Marktgeländes nach § 10 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. 1. 2014 in Kraft.
Friedeburg, 3. 12. 2013

(L. S.) **Gemeinde Friedeburg**
Die Bürgermeisterin
Emmelmann

**Gebührenordnung
für die Benutzung der Märkte
(Marktgebührenordnung)
in der Gemeinde Friedeburg vom 24. 9. 2013**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 10. 2013 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 3. 12. 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand

Für die Benutzung des gemeindlichen Wochenmarktes, „Friedeburger Festivals“ und seiner Einrichtungen werden nach den folgenden Bestimmungen Gebühren zur Deckung der Kosten erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Marktes benutzt oder benutzen lässt. Lässt jemand die Einrichtung durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen, haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentarif

Das Marktstandgeld für den Wochenmarkt beträgt täglich:
je Frontmeter 1,- EUR
Die Mindestgebühr beträgt 7,50 Euro.

In den aufgeführten Marktstandgeldern für den Wochenmarkt sind die Kosten für den Stromanschluss, die Wasserversorgung, die Abwasser- versorgung sowie die Mehrwertsteuer enthalten.

Das Marktstandgeld für das „Friedeburger Festival“ ist wie folgt gestaffelt:

Örtliche Vereine und Gruppen	kostenlos
Gewerbetreibende	
– kostenlose Aktivitäten (z. B. Info-Stand, Ausstellungsstand, kein Verkauf)	kostenlos
– Verkauf von alkoholfreien Getränken oder Waren und Artikeln jeglicher Art, (außer Speisen und Lebensmittel) (max. 3 Frontmeter *)	25,- EUR
– Verkauf von Speisen und/oder Lebensmitteln und alkoholfreien Getränken (max. 3 Frontmeter *)	50,- EUR
– Verkauf von alkoholischen Getränken (max. 3 Frontmeter *)	50,- EUR
– Verkauf von Speisen und alkoholischen Getränken (max. 3 Frontmeter *)	75,- EUR
*je weiteren Frontmeter	10,- EUR
Flohmarktstände	
– von Flohmarkthändlern je Frontmeter	5,- EUR
– von Kindern, die noch nicht das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben	kostenlos
Schausteller	
– je Fahrgeschäft	50,- EUR

Kosten für Strom und Wasser sind am Veranstaltungstag vor Ort vom Standbetreiber an den beauftragten gemeindlichen Bediensteten der Gemeinde Friedeburg zu entrichten.

§ 4

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Vergabe des Platzes oder Standes vor Ort bzw. für angemeldete Stände beim „Friedeburger Festival“ durch den Eingang der schriftlichen Teilnahmeerklärung des Standbetreibers bei der Tourist-Info.

§ 5

Gebührenberechnung

Die Gebühren für den Wochenmarkt und das „Friedeburger Festival“ werden als Tagesgebühren erhoben. Für die Berechnung der Gebühren ist die Frontlänge der Verkaufswagen, jeweils aufgerundet auf volle Meter, maßgebend. Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen des Marktes begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

Kann die Gemeindeverwaltung einen Tagesstand an einem Tag mehrmals vergeben, wird jeweils die volle Gebühr erhoben.

§ 6

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Tagesgebühren für den Wochenmarkt sind im voraus an die mit der Erhebung beauftragten gemeindlichen Bediensteten zu zahlen. Über die Zahlung des Standgeldes wird eine Empfangsbescheinigung ausgehändigt, die auf Verlangen des gemeindlich Bediensteten vorzuzeigen ist.

Die Tagesgebühren für das „Friedeburger Festival“ sind innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde oder am Veranstaltungstag an die mit der Erhebung beauftragten gemeindlichen Bediensteten im Voraus zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Bemessung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße, insbesondere gegen die §§ 5 und 7 dieser Gebührenordnung, sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des NKAG.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Marktgebührenordnung vom 15. 12. 1977 außer Kraft.
Friedeburg, 3. 12. 2013

(L. S.) **Gemeinde Friedeburg**
Die Bürgermeisterin
Emmelmann

**Satzung
zur 2. Änderung der Verwaltungsgebühren-
ordnung für Amtshandlungen im eigenen
Wirkungskreis mit Kostentarif**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 10. 2013 (Nds. GVBl. S. 258), und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 3. 12. 2013 folgende 2. Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Friedeburg für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis mit Kostentarif vom 19. 12. 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 28. 12. 2001, S. 108), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. 6. 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 30. 7. 2004, S. 50), beschlossen:

Art. I

Der der Satzung als Anlage beigefügte Kostentarif erhält folgende Fassung:

**Kostentarif
zur Verwaltungsgebührenordnung (§ 2)
der Gemeinde Friedeburg vom 19. 12. 2001
in der Fassung vom 3. 12. 2013**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungsgebührenordnung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungsgebührenordnung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
1	Abschriften, Durchschriften, Computerausdrucke, Fotokopien und andere Vervielfältigungen Für Schüler(innen) und Student(inn)en, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Friedeburg haben, sind Abschriften, Durchschriften, Computerausdrucke, Fotokopien und andere Vervielfältigungen für Bewerbungen grundsätzlich gebührenfrei.	
Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
1.1	je angefangene Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A4 – schwarz/weiß	0,50
1.1.2	bis zum Format DIN A4 – Farbe	0,70
1.1.3	bis zum Format DIN A3 – schwarz/weiß	1,00
1.1.4	bis zum Format DIN A3 – Farbe	1,40
1.1.5	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise Für Schüler(innen) und Student(inn)en, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Friedeburg haben, sind Beglaubigungen für Bewerbungen grundsätzlich gebührenfrei.	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	6,00
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung, die die Gemeinde selbst hergestellt hat	3,00
2.2.1.2	in anderen Fällen	5,00
2.2.1.3	der Durchschrift	1,50
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland. Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ausgestellt worden sind.	20,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00 bis 199,00
3	Akteneinsicht	
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	10,00
4	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene halbe Stunde	15,00
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
6	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind,	
	für jede angefangene halbe Stunde	15,00
7	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	8,00
8	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten und Belastungsgenehmigungen	25,00
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	25,00
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummern 8.1 und 8.2 fallen	25,00
9	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts	
	(Negativzeugnis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	25,00
10	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer und lfd. Jahre	
	für jedes Jahr	7,50
11	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	
	je Marke	2,50
12	Erschließungs- und Anliegerbescheinigung	
12.1	Erstaufbereitung	25,00
12.2	je weitere Aufbereitung	1,50
12.3	Bescheinigung über gesicherte Erschließung (§ 62 NBauO)	25,00
13	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten	
13.1	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	13,50–31,50
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen	
13.2	Entwässerungsgenehmigung des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage sowie die endgültige Abnahme des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage	30,00
13.3	Teilabnahmen und Abnahmen mit Mängelfeststellungen sind in der Gebühr unter Tarif 13.2 nicht enthalten, diese werden je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrtsweg abgerechnet	13,50–31,50
13.4	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	13,50–31,50
13.5	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	16,00
13.6	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindliche Abwasseranlage	50,00–150,00
13.7	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00–250,00
	Soweit die Gemeinde Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.	
13.8	Änderungsgenehmigung zur Entwässerungsgenehmigung	15,00
14	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	nach Tarifnummer 1	
15	Abgabe von Bauleitplänen	
	nach Tarifnummer 1	
16	Wegebenutzung	
16.1	Zustimmung zur Wegebenutzung mit Telekommunikationslinien von öffentlichen Wegen durch Lizenznehmer	75,00
16.2	Teilabnahmen und Abnahmen mit Mängelfeststellungen sind in der Gebühr unter Tarif Nr. 16.1 nicht enthalten. Diese werden je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anfahrtsweg abgerechnet	13,50–31,50
16.3	Sonstige Prüfungsmaßnahme je angefangene halbe Arbeitsstunde	13,50–31,50
17	Werbeschilder in Neubaugebieten	
	Für das Anbringen von Werbeschildern an gemeindlichen Werbetafeln in Neubaugebieten	

ist je nach Größe der Schilder folgender Kostenanteil zu erheben:

2.500 cm ² –3.999 cm ²	50,00
4.000 cm ² –6.999 cm ²	60,00
7.000 cm ² –9.999 cm ²	70,00
ab 10.000 cm ²	80,00

18 Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.

5,00–520,00

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. 1. 2014 in Kraft.
Friedeburg, 3. 12. 2013

Gemeinde Friedeburg
Die Bürgermeisterin
Emmelmann
(L. S.)

Hauptsatzung der Gemeinde Dunum

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 3. 12. 2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Dunum“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Esens.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Dunum stellt im Göpelschnitt von Blau, Silber und Rot geteilt und gespalten vorn einen silbernen Balken belegt mit zwei roten Herzen, hinten ein blaues Hochkreuz und unten drei silberne Ähren dar.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Dunum, Landkreis Wittmund“.
- (3) Eine Verwendung des Gemeindegewappens für nichtbehördliche Zwecke bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von **500 Euro** voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **500 Euro** übersteigt.
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **500 Euro** übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von **500 Euro** übersteigt,
 - e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **500 Euro** übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Ratsvorsitzende(r) und Vertreter(in)

- (1) Die/Der Vorsitzende des Rates führt die Bezeichnung Bürgermeister/in. Ihr/Ihm obliegt die Repräsentation der Gemeinde.
- (2) Die/Der Bürgermeister/in wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch die/den stellvertretende(n) Bürgermeister/in vertreten.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Dunum zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Rat übertragen. Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde sind in vollem Wortlaut und mit einem Hinweis auf die Genehmigungsverfügung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ bekannt zu machen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Diese Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung bzw. Verordnung in groben Zügen umschrieben wird. In der Bekanntmachung ist anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Pläne, Karten oder Zeichnungen eingesehen werden können.
- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe und sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Ortsteilen Dunum und Brill veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Dunum vom 6. 12. 2001 außer Kraft.

Dunum, 3. 12. 2003

Gemeinde Dunum
Janhnsen
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Dunum über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 3. 12. 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters und seiner Vertreter

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die/den Bürgermeister/in beträgt 300,00 EUR zuzüglich 150,00 EUR Fahrtkostenpauschale für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die/den stellv. Bürgermeister/in beträgt 50,00 EUR.
- (3) Ist die/der Bürgermeister/in länger als einen Monat an der Ausübung seines Amtes verhindert, so erhält sein Vertreter / seine Vertreterin von diesem Zeitpunkt an die Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im voraus zahlbar. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
- (5) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen für Ratsmitglieder abgegolten.

§ 2

Entschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 25,00 EUR je Sitzung.
- (2) Werden für eine Sitzung sowohl Vormittags- als auch Nachmittagsstunden beansprucht und dauert die Sitzung länger als vier Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen.
- (4) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten die Ratsmitglieder und hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (5) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Rates und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 EUR/Std. erstattet, wenn die Sitzung an einem Arbeitstag und während der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Ersatz kann eine Pauschalvergütung von 50,00 EUR je Tag gewährt werden.
- (6) Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstaufschlag in Höhe des Bruttobetrages an den Arbeitgeber erstattet.

§ 3

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. 1. 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Dunum, 3. 12. 2013

Gemeinde Dunum
Janhsen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 der Gemeinde Dunum

Der Rat der Gemeinde Dunum hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2013 die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnungen 2009 und 2010 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen mit Anlagen und die Schlussberichte mit Stellungnahme liegen vom 2. bis 10. Januar 2014 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Dunum, Alter Postweg 46, 26427 Dunum, öffentlich aus.

Janhsen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 der Gemeinde Neuharlingersiel

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 18. November 2013 die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnungen 2009 und 2010 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen mit Anlagen und die Schlussberichte liegen vom 2. bis 10. Januar 2014 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, öffentlich aus.

Peters
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neuharlingersiel (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 10. 2013 (Nds. GVBl. S. 258), § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. 8. 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. 10. 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 6. 2013 (BGBl. I S. 1809), in Verbindung mit § 1 des Realsteuer-Erhebungsgesetzes vom 22. 12. 1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel am 13. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Neuharlingersiel wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A:	360 v. H.
2. Grundsteuer B:	360 v. H.
3. Gewerbesteuer:	380 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2014 in Kraft.

Neuharlingersiel, den 13. Dezember 2013

(L. S.)

Peters
Bürgermeister

Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 13. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 14. Dezember 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 15 vom 30. Dezember 1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 13 vom 30. Dezember 2011), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr
- | | |
|---|-------------------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 400,- Euro | 0,- Euro |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 400,- Euro, aber nicht mehr als 600,- Euro | 90,- Euro |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 600,- Euro, aber nicht mehr als 800,- Euro | 135,- Euro |
| d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 800,- Euro, aber nicht mehr als 1.000,- Euro | 180,- Euro |
| e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.000,- Euro, aber nicht mehr als 1.400,- Euro | 225,- Euro |
| f) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.400,- Euro, aber nicht mehr als 1.900,- Euro | 330,- Euro |
| g) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.900,- Euro, aber nicht mehr als 2.800,- Euro | 440,- Euro |
| h) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.800,- Euro, aber nicht mehr als 3.700,- Euro | 600,- Euro |
| i) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.700,- Euro, aber nicht mehr als 4.700,- Euro | 750,- Euro |
| j) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 4.700,- Euro | 800,- Euro |

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Neuharlingersiel, den 13. Dezember 2013

(L. S.) **Gemeinde Neuharlingersiel**
Peters
Bürgermeister

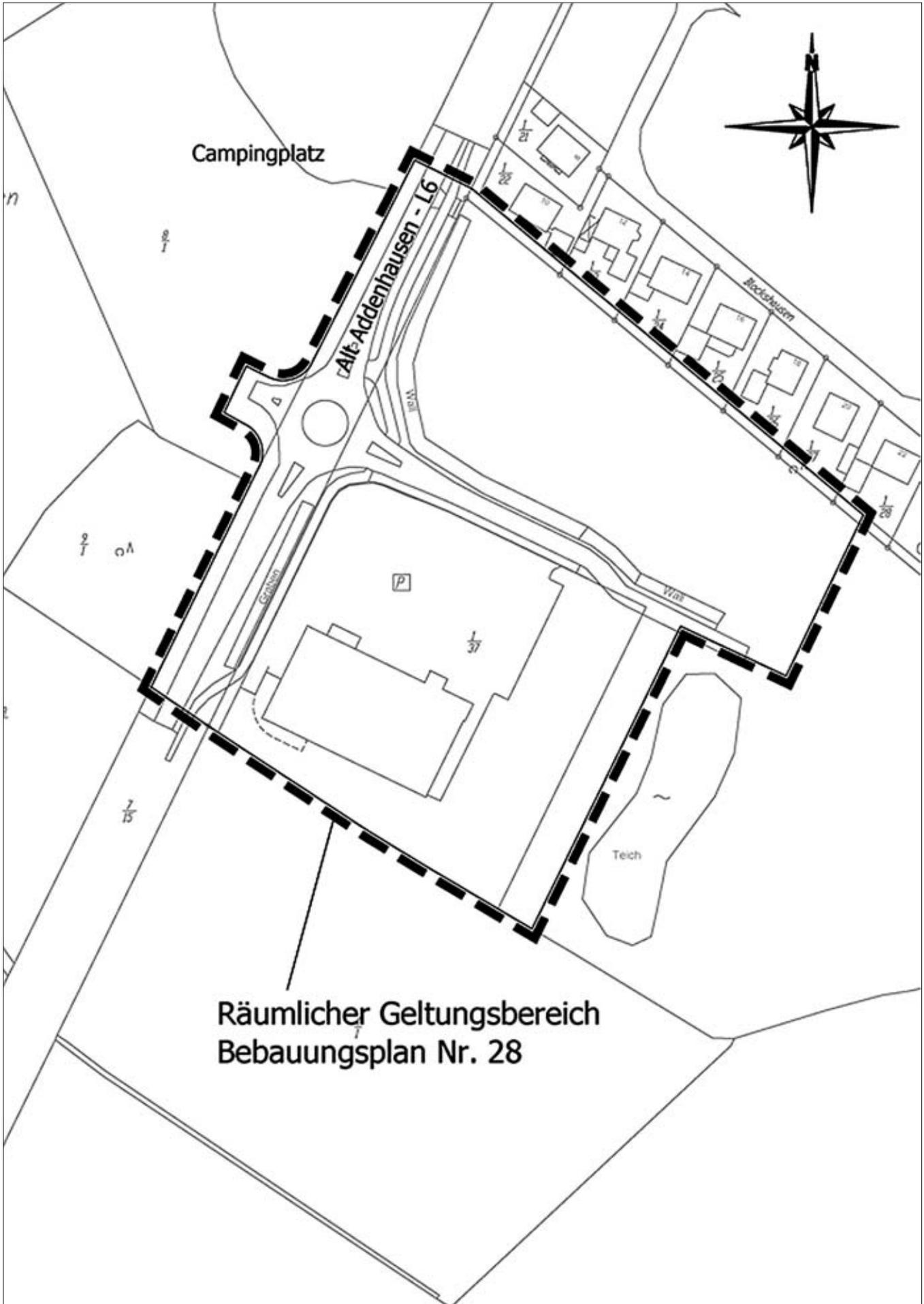
**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28
„Einkaufen und Wohnen Neuharlingersiel West“
der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen
Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84
Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) im
beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a
Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Einkaufen und Wohnen Neuharlingersiel West“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Einkaufen und Wohnen Neuharlingersiel West“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der o. a. Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Bürgerbüro der Gemeinde Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Campingplatz

Alt-Addenhausen - L6



Rückhausweg

Wass

Räumlicher Geltungsbereich
Bebauungsplan Nr. 28

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingersiel unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Neuharlingersiel, 30. Dezember 2013

Gemeinde Neuharlingersiel
Der Bürgermeister
Peters

Widmung der Erschließungsstraße zum Bebauungsplangebiet Nr. 25 „Fischerei-Genossenschaft“ in der Gemeinde Neuharlingersiel

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 18. 11. 2013 beschlossen, die im beigefügten Lageplan kenntlich gemachte Straßenfläche der Erschließungsstraße zum Bebauungsplangebiet Nr. 25 „Fischerei-Genossenschaft“ in Neuharlingersiel auf einer Länge von 25 m und in einer Breite von 5,50 m ab der Landesstraße 6 in südliche Richtung mit Wirkung der Bekanntmachung gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) ohne Widmungsbeschränkungen für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Es handelt sich dabei um ein Teil des Flurstücks 3/32 und ein Teil des Flurstücks 3/29 der Flur 2 der Gemarkung Neuharlingersiel mit einer Gesamtgröße von ca. 138 m². Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

Die Widmung ist öffentlich bekannt zu machen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neuharlingersiel.

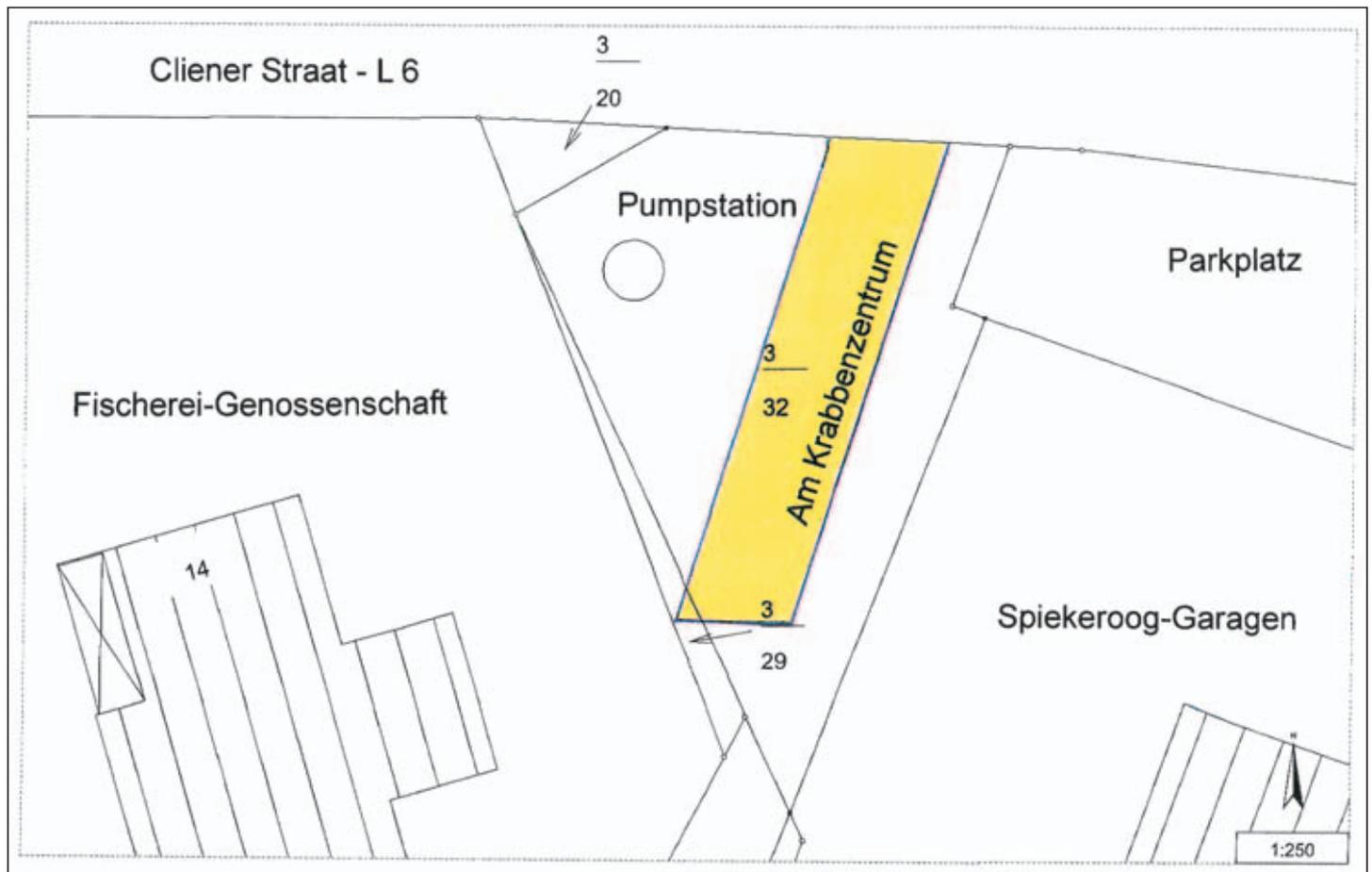
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Neuharlingersiel, den 18.11.2013

Gemeinde Neuharlingersiel
(L. S.) Der Bürgermeister
Peters

Anlage zur Verfügung betr. Widmung der Erschließungsstraße zum Bebauungsplangebiet Nr. 25 „Fischerei-Genossenschaft“ in der Gemeinde Neuharlingersiel



Satzung betreffend die Benutzung der Erholungsanlage Seriemer See vom 18. 11. 2013

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 10. 2013 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 18. 11. 2013 folgende Satzung beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Zweckbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Die Erholungsanlage Seriemer See ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Neuharlingersiel. Sie dient nach Maßgabe dieser Satzung jedermann zur Erholung, Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung. Die Attraktivität des Seriemer Sees für Naturerlebnis, Sport, Freizeit und Kultur ist zu erhalten. Es ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen allen Nutzergruppen herzustellen. Die Erholungs- und Freizeitinteressen der Nutzer sind mit den Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Gewässerökologie, in Einklang zu bringen.
- (2) Die Lage ist aus dem anliegenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

§ 2

Allgemeines Verhalten

- (1) In der Erholungsanlage Seriemer See hat jeder im Rahmen der Zweckbestimmung sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Es ist untersagt, Wasser-, Grün- oder sonstige Flächen zu verunreinigen. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet. Kommt er der Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann die Gemeinde Neuharlingersiel die Reinigung auf seine Kosten vornehmen lassen.

§ 3

Werbung

In der Erholungsanlage sind Werbung, Anbieten oder Verteilen von Waren oder Druckschriften, die Einrichtung von Ständen und anderen Verkaufsgelegenheiten sowie das Anbieten oder Erbringen sonstiger Leistungen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Neuharlingersiel zulässig.

§ 4

Veranstaltungen

Die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art in der Erholungsanlage bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Neuharlingersiel.

§ 5

Erlaubnis

So weit nach dieser Satzung eine Erlaubnis der Gemeinde Neuharlingersiel erforderlich ist, ist sie rechtzeitig zu beantragen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen sowie mit einer Befristung oder unter einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

II.

Nutzung der Wasserflächen

§ 6

Benutzung der Anlage

- (1) Der See kann mit Erlaubnis der Gemeinde Neuharlingersiel mit Ruder-, Tret- und kleinen Segelbooten (Optimisten, Jollen) genutzt werden. Motorisierte Boote sind nicht zugelassen.
- (2) Ein Angeln ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde Neuharlingersiel bzw. durch Erlaubnis von einem von ihr berechtigten Fischereinutzer zulässig. Das Aufstellen von Reusen ist nicht zugelassen.
- (3) Schwimmen und Tauchen ist nicht zulässig.
- (4) Im Winter ist das Betreten der Eisfläche erst nach Freigabe durch die Gemeinde Neuharlingersiel zulässig.
- (5) Das Surfen oder Kite-Surfen auf dem See ist nicht zulässig.

§ 7

Allgemeine Regelung

Alle verwendeten Wasserfahrzeuge müssen betriebssicher sein. Hierfür haftet der Eigentümer des Wasserfahrzeuges. Die Gemeinde Neuharlingersiel kann ggfls. die Außerbetriebnahme und das Entfernen des Wasserfahrzeuges aus dem Gewässer auf Kosten des Eigentümers oder sonstigen Verantwortlichen verlangen.

III.

Nutzung der Grün- und Verkehrsflächen

§ 8

Benutzung der Anlage

- (1) Die öffentlichen Grünflächen dürfen, soweit dem nicht die besondere Zweckbestimmung entgegensteht, zu Zwecken der Erholung und Freizeitgestaltung betreten werden.
- (2) Offene Feuer sind verboten.
- (3) Reiten ist in der gesamten Anlage nicht erlaubt.
- (4) Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 9

Verkehr

Außerhalb der Straßen, Wege und Parkplätze dürfen Kraftfahrzeuge jeder Art oder Wohnwagen weder benutzt noch abgestellt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Rettungs-, Reinigungs- und sonstige Dienstfahrzeuge sowie Krankenfahrstühle.

IV.

Sonstige Bestimmungen

§ 10

Haftung

- (1) Die Benutzung der Erholungsanlage geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Neuharlingersiel haftet für Schäden im Bereich der Anlage nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Ein etwaiges Mitverschulden des Geschädigten bleibt unberührt.
- (3) Private Grundstücksanlieger haben ihre Grundstücke abzusichern, damit von diesen keine unbeaufsichtigten Personen in das Gewässer stürzen können, wenn hierzu Anlass besteht.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Satzung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachung

Soweit in dieser Satzung auf eine öffentliche Bekanntmachung verwiesen ist, erfolgt diese durch Aushang oder in gleichwertiger sonstiger Weise am See.

§ 13

Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Neuharlingersiel, soweit es mit Zweck und Ordnung der Erholungsanlage vereinbar ist, und soweit keine sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

V.

Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Neuharlingersiel, 18. November 2013

Gemeinde Neuharlingersiel
(L. S.) Der Bürgermeister
Peters



**Anlage zur
Satzung betreffend die Benutzung
der Erholungsanlage Serierner See
vom 18.11.2013**

Zweckverband
Veterinäramt „JadeWeser“

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „Veterinäramt JadeWeser“

Auf die Bekanntmachung der Beschlüsse der Jahresrechnungen 2011 und 2012 im Amtsblatt für den Landkreis Friesland vom 31. 12. 2013 wird hingewiesen.

Schortens, 4. 12. 2013

Dr. Heising
Verbandsgeschäftsführer

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“

Die Bekanntmachung des Beschlusses des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven über den Bebauungsplan Nr. 2 „JadeWeserPark / Westlich Schlüchtenser Weg“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 14 am 30. 12. 2013 veröffentlicht.

Jever, 19. 12. 2013

Rolf Neuhaus
Geschäftsführer
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“

Die Bekanntmachung des Beschlusses des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „JadeWeserPark“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 14 am 30. 12. 2013 veröffentlicht.
Jever, 19. 12. 2013

Rolf Neuhaus
Geschäftsführer
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven